

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 12. Juli 2001

Teil I

---

75. Bundesgesetz: Euro-Umstellungsgesetz-Schulrecht  
(NR: GP XXI RV 578 AB 608 S. 72. BR: AB 6367 S. 678.)

---

### 75. Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985, das Privatschulgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden (Euro-Umstellungsgesetz-Schulrecht)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel 1

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 1 Z 2 sowie im § 31 Abs. 1 und 2 werden die Wendungen „Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ jeweils durch die Wendung „Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.

2. Im § 31 Abs. 1 und 2 werden die Wendungen „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ jeweils durch die Wendung „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

3. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

4. Dem § 30 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001 treten wie folgt in Kraft:

1. § 12 Abs. 1 Z 2 sowie § 31 Abs. 1 und 2 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. § 24 Abs. 4 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

#### Artikel 2

Das Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 448/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 Abs. 2 und 4 sowie im § 30 werden die Wendungen „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ jeweils durch die Wendung „Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.

2. Im § 24 werden die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 €“ und das Wort „Arrest“ durch das Wort „Ersatzfreiheitsstrafe“ ersetzt.

3. Dem § 29 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001 treten wie folgt in Kraft:

1. § 23 Abs. 2 und 4 sowie § 30 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. § 24 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

**Artikel 3**

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/1999, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Paragraphen wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

<i>Spalte 1 Paragraphen</i>	<i>Spalte 2 Betrag in Schilling</i>	<i>Spalte 3 Betrag in Euro</i>
§ 3 Abs. 6	5 000	364
§ 4 Abs. 4	50 000	3 634
§ 9 Abs. 1a	13 500	982
§ 10 Abs. 1a	8 500	618
§ 10 Abs. 1a	4 000	291
§ 10 Abs. 1a	1 500	110
§ 11 Abs. 2	16 500	1 200
§ 11a Abs. 1	1 200	88
§ 12 Abs. 2	14 000	1 018
§ 12 Abs. 3	15 500	1 128
§ 12 Abs. 4	4 800	350
§ 12 Abs. 5 Z 2	25 000	1 817
§ 12 Abs. 8	51 000	3 707
§ 12 Abs. 9 Z 1	29 200	2 123
§ 12 Abs. 9 Z 2	35 700	2 595
§ 12 Abs. 9 Z 3	47 500	3 452
§ 12 Abs. 9 Z 4	59 400	4 317
§ 12 Abs. 9 Z 5	24 000	1 745
§ 12 Abs. 9	17 300	1 258
§ 12 Abs. 10 Z 1 lit. a	21 500	1 563
§ 12 Abs. 10 Z 1 lit. b	30 500	2 217
§ 12 Abs. 10 Z 2	19 500	1 418
§ 20a	1 000	73
§ 23	30 000	2 180

2. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Schulbeihilfen sind jeweils auf volle Euro zu runden. Beträge von weniger als 50 Cent sind dabei zu vernachlässigen und Beträge von 50 Cent und mehr auf volle Euro aufzurunden.“

3. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Heimbeihilfen sind jeweils auf volle Euro zu runden. Beträge von weniger als 50 Cent sind dabei zu vernachlässigen und Beträge von 50 Cent und mehr auf volle Euro aufzurunden.“

4. § 12 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt bis zu 5 451 € .....	0%
für die nächsten 1 090 € (bis 6 541 €).....	10%
für die nächsten 1 454 € (bis 7 995 €).....	15%
für die nächsten 1 453 € (bis 9 448 €).....	20%
über 9 448 €.....	25%

der Bemessungsgrundlage.“

5. Im § 13 Z 1, 2 und 4 sowie im § 25 Z 4 werden die Wendungen „Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ jeweils durch die Wendung „Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.

6. Im § 13 Z 3 sowie im § 25 Z 3 werden die Wendungen „Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ jeweils durch die Wendung „Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ ersetzt.

7. § 16 Abs. 3 entfällt.

8. Im § 23 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

9. Nach § 23 wird folgender § 23a samt Überschrift eingefügt:

**„Übergangsbestimmung**

**§ 23a.** Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 EStG 1988 in der Höhe bis zu 620 € sowie steuerfreie Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 EStG 1988 gelten nicht als Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes.“

10. Dem § 26 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001 treten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:

1. § 13 Z 1, 2, 3 und 4 sowie § 25 Z 3 und 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 1a und 3, § 10 Abs. 1a, § 11 Abs. 2 und 4, § 11a Abs. 1, § 12 Abs. 2, 3, 4, 5 Z 2 sowie Abs. 6, 8, 9 und 10, § 20a, § 23 sowie § 23a treten mit 1. September 2001 in Kraft,
3. § 16 Abs. 3 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft.“

**Klestitl**

**Schüssel**